

Satzung

der Gemeinde Felm

für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren

für den kommunalen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), und § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. 168), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Felm unterhält in Felm einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung. Damit soll der Bedarf an Kindergartenplätzen in der Gemeinde Felm abgedeckt werden.
- (2) Der Gemeinde obliegen als Trägerin des Kindergartens alle verwaltungstechnischen sowie die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben, insbesondere die Einstellung geeigneten Personals.
- (3) Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Er ist eine soziale Einrichtung und gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 21.12.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1952).

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt in der Regel nach Vollendung des 3. Lebensjahres des aufzunehmenden Kindes nach vorheriger Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n des Kindes. In Ausnahmefällen können Kinder mit 2,5 Jahren aufgenommen werden.
- (2) Vor der Aufnahme in den Kindergarten ist von den/dem Erziehungsberechtigten des Kindes ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (3) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr, in Ausnahmefällen ab 2,5 Jahren, bis zum Schuleintritt aus dem Gemeindegebiet Felm mit Hauptwohnsitz aufgenommen.
- (4) Die Aufnahmeanträge sind an den/die Leiter/in des Kindergartens zu richten. Der/die Leiter/in des Kindergartens und der/die Bürgermeister/in entscheiden einvernehmlich über die Aufnahme.
- (5) Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Felm befindet, werden nur aufgenommen, wenn eine Kostenzusage der Wohngemeinde des Kindes gem. § 25 a Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vorliegt. Über die Aufnahme entscheiden im Einzelfall der/die Bürgermeister/in und der/die Leiter/in des Kindergartens einvernehmlich.
- (6) In Ausnahmefällen können Kinder ohne ordnungsgemäßes Aufnahme- und Abmeldeverfahren vorübergehend betreut werden. Über die Aufnahme entscheiden der/ die Bürgermeister/in und der/die Leiter/in des Kindergartens einvernehmlich.

§ 3

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten sind in einer ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, die für den Besuch des Kindergartens bedeutsam sind, sowie alle Schutzimpfungen des Kindes festzuhalten

(§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen).

- (2) Bei Aufnahme des Kindes wird den/dem Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

- (1) Bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben (ab 4 Wochen) kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des auf diese Weise ausgeschlossenen Kindes besteht nicht.
- (2) Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören bzw. gefährden, können nach Anhörung der/des Erziehungsberechtigten auf Beschluss des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales ausgeschlossen werden.

§ 5

Öffnungszeiten und laufender Betrieb

- (1) Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
Eine Zusatzbetreuung ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr möglich.
- (2) In den Schulsommerferien wird der Kindergarten für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden der/den Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch den/die Leiter/in des Kindergartens bekannt gegeben.
- (3) Der Betriebsablauf des Kindergartens wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Das Kindergartenjahr gleicht einem Schuljahr.

§ 6

Aufsicht und Verantwortung

- (1) Für das Hinbringen zum Kindergarten und für das Abholen vom Kindergarten des/der Kindes/r sind/ist allein der/die Erziehungsberechtigte/n verantwortlich.
- (2) Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten in dem Kindergarten hinterlegt wurde.
- (4) Für den Fall, dass der/die Erziehungsberechtigte/n das/die Kind/er nicht selbst aus dem Kindergarten abholt, ist dem/der Leiter/in des Kindergartens schriftlich die Begleitperson bekannt zu geben. Sollten bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sein, ist dies zu dokumentieren.

§ 7

Elternvertretung

- (1) Der/Die Erziehungsberechtigte/n der Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens gemäß § 17 KiTaG zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt gemäß § 17 KiTaG aus ihrer Mitte zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober jeden Jahres einen/eine Elternsprecher/in und einen/eine Vertreter/in des Elternsprechers/der Elternsprecherin aus jeder Gruppe in die Elternvertretung.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft mindestens einmal jährlich in Absprache mit der Gemeinde Felm, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder, den im Kindergarten beschäftigten Mitarbeitern/innen, der Gemeinde Felm, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Eltern im Beirat vertreten.

§ 8

Beirat

- (1) Gemäß § 18 KiTaG ist ein Beirat einzurichten.
- (2) Der Beirat setzt sich gem. § 18 Abs. 1 KiTaG aus den nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung gewählten Eltern, zwei Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte (Kindergartenleiter/in und Gruppenleiter/in) und zwei Vertretern der Gemeinde Felm (Bürgermeister/in und Vorsitzende/r des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales) zusammen.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit, insbesondere bei
- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen
 - c) der Festsetzung von Öffnungszeiten
 - d) der Festsetzung von Elternbeiträgen und
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens
- (4) Die Stellungnahme des Beirates ist der Gemeinde Felm vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes hat mindestens 14 Tage vorher zum Ende eines Monats schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Abmeldung ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung für die Zusatzbetreuung.
- (2) Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen hiervon ist die Zusatzbetreuung nach § 5 Abs.1 Satz 2.

- (3) Der Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet ist mindestens drei Monate vorher von dem/den Erziehungsberechtigten anzuzeigen, damit die Finanzierung der Folgebetreuung sichergestellt werden kann.
- (4) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten der Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales.

§ 10

Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und erlischt mit dem Austritt.
- (3) Solange ein Kindergartenplatz zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes zu entrichten.

§ 11

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhaltes des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr (Grundstaffel)

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Regelbetreuungsgruppe 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr 95,00 €.
 - b) Zusatzbetreuung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 20,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Regelbetreuungsgruppe wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Kosten für ein Frühstücksgetränk sind in der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.

- (4) Für Gastkinder nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung ist die Benutzungsgebühr entsprechend § 14 dieser Satzung zu zahlen, mindestens jedoch die hälftige Benutzungsgebühr nach Abs. 1.

§ 13

Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können die Benutzungsgebühren der Grundstaffel ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder Gebührenschuldner.

- (2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, in 24214 Gettorf zu richten.

Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 01. des Kalendermonats fällig. Sie ist binnen 5 Tagen nach Fälligkeit monatlich im Voraus an die Amtskasse Dänischer Wohld zu entrichten.

- (2) Für Kinder,

→ die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr,

→ die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr

zu entrichten.

§ 15
Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Meldebehörde durch die Gemeinde Felm gem. § 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Felm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für den kommunalen Kindergarten vom 27.05.2002 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 10.05.2004 außer Kraft.

Felm, den 16.09.2008

gez. Friedrich Suhr
- Bürgermeister -